



Immer eine gute Alternative!

Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

www.zdk.coop
www.genossenschaftsgruendung.de

**EIN GEWINN
FÜR ALLE**
Die Genossenschaften

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz für ein

"Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften"



1. Einleitung

Wir danken für die Gelegenheit, unsere Sicht zum Referentenentwurf darlegen zu können und möchten über die Stellungnahme zum Reformentwurf hinaus einige weitere Änderungsvorschläge unterbreiten, die helfen könnten, den bürokratischen Aufwand bei Genossenschaften zu reduzieren.

Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK) möchte aus Sicht insbesondere von kleineren Genossenschaften und Kleinstgenossenschaften zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen. Der ZdK ist ein Genossenschaftsverband, dem 425 Mitgliedsorganisationen angeschlossen sind, darunter sehr viele Genossenschaften, die nur einen kleinen Dorfladen betreuen, aber auch kleine wirtschaftliche Vereine. Seit vielen Jahren setzt sich der ZdK dafür ein, dass die Rahmenbedingungen für kleine Genossenschaften und Kleinstgenossenschaften spürbar verbessert werden. Aus diesem Grund begrüßen wir den Entwurf sehr und hoffen, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

2. Stellungnahme zum Entwurf

Artikel 1

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass eine Lösung im Genossenschaftsgesetz die bessere Alternative wäre, wir sind aber mit der vorgeschlagenen Regelung im Vereinsrecht (als Kompromisslösung) einverstanden.

Artikel 2

Keine Einwände

Artikel 3

Nr. 1.

Keine Einwände

Nr. 2. a)

Wir begrüßen, dass nun ausdrücklich aufgenommen wird, dass Generalversammlungen durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform einberufen werden können. Damit wird die E-Mail als einfache und unbürokratische Einladungsform gesetzlich anerkannt.

Dagegen halten wir es nicht für sinnvoll, den (elektronischen) Bundesanzeiger als Bekanntmachungsblatt für Einladungen von Generalversammlungen freizugeben. Auch wenn über das Internet jedes Mitglied grundsätzlich Zugang zum Bundesanzeiger hat, ist es unseres Erachtens vor dem Hintergrund des Mitgliederschutzes kein geeigneter Einladungsweg. Die Mitglieder müssten alle 14 Tage im Bundesanzeiger nachschauen, ob dort eine Einladung zur Generalversammlung veröffent-



licht ist. Es ist unwahrscheinlich, dass die Mitglieder dies tun, auch wenn dies der Weg ist, den die Satzung der Genossenschaft für die Einladung zur Generalversammlung vorsieht. Es besteht das Risiko, dass die Einladung von den Mitgliedern nicht bemerkt wird. Das kann zu erheblichen Nachteilen führen (zum Beispiel den Verlust von Klage- oder Sonderkündigungsrechten). Darüber hinaus würde sich aus einer Bringschuld der Genossenschaft eine Holschuld der Mitglieder entwickeln. Das ist (zumindest bei Genossenschaften mit Verbrauchern als Mitgliedern) aus unserer Sicht strikt abzulehnen.

Nr. 2. b)

Auch die Öffnung des Internets für die Einladungen zu Generalversammlungen lehnen wir ab. Zwar wäre es für die Genossenschaften ein einfacher und unbürokratischer Weg über die eigene Internetseite zu einer Generalversammlung einzuladen. Das würde aber bedeuten, dass die Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet wären alle 14 Tage die Internetseite zu besuchen und nach Hinweisen zu schauen, ob eine Generalversammlung abgehalten werden soll. Dieses ist (zumindest bei Genossenschaften mit Verbrauchern als Mitgliedern) aus dem Grundsatz des Mitgliederschutzes aus den gleichen Gründen abzulehnen, wie die Einladung über den (elektronischen) Bundesanzeiger.

Nrn. 3. bis 5.

Keine Einwände

Nr. 6.

Wir begrüßen, dass im GenG das "zweckgebundene Mitgliederdarlehen" nun ausdrücklich geregelt werden soll. Wir haben im Detail allerdings eine Reihe von Bedenken:

Die "Zweckbindung" ist noch zu ungenau definiert. Wann ist der "Zweck" erreicht? Wenn die Genossenschaft einen Gegenstand damit finanziert (ein Gebäude, Ladeneinrichtung etc.), dann ist der Zweck nicht allein dadurch schon erfüllt, wenn der Gegenstand angeschafft ist. Wenn die Genossenschaft über freie Liquidität verfügt - muss sie dann Sondertilgungen vornehmen, oder kann sie die Mitgliederdarlehen weiterlaufen lassen (müssen Ratenzahlungen vereinbart werden, wenn ja in welchem Zeitraum müssen die Darlehen zurückgeführt werden)? Hier wären genauere Hinweise sinnvoll, damit die Genossenschaften tatsächlich Rechtssicherheit bekommen, weil sie ansonsten Gefahr laufen, dass die Mitgliederdarlehen sich zu (verbotenen) Betriebsmittelkrediten entwickeln.

Die Mitgliederdarlehen sind im Verhältnis zu den "Nachrangdarlehen" nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a VermAnlG besser gesichert, weil sie als "normale" Verbindlichkeiten zu werten sind, da sie nicht mit einer "qualifizierten Nachrangklausel" versehen sind. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Bedingungen im Vergleich zu den (für die Mitglieder) riskanteren Papieren (also einem Darlehen mit einer „qualifizierten Nachrangvereinbarung“) schärfer gefasst sind. Die Angleichung an Projekte nach §§ 2a bis 2c VermAnlG macht unseres Erachtens keinen Sinn, da die Mit-

glieder bessergestellt sind. Darüber hinaus wird die Genossenschaft regelmäßig geprüft, was bei den Projekten nach den §§ 2a bis 2c VermAnlG nicht der Fall ist. Das betrifft nicht nur die Zinsbedingungen, sondern auch den Widerruf.

Nr. 7.

Wir haben gegen diese Regelung keine Einwände, insbesondere, weil sie unter dem Satzungsvorbehalt steht und nicht unmittelbar gilt. In der Begründung könnte noch darauf verwiesen werden, dass der Vorstand bei entsprechenden Weisungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 GenG von der Haftung befreit ist.

Nr. 8. a) aa)

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass die Genossenschaft weitere Angaben aufnehmen kann, mit welchen die Mitglieder in der Mitgliederliste eingetragen werden müssen (z.B. die Aufnahme der Mail-Adresse). Wir halten es allerdings nicht für sinnvoll, dass die bisherigen Angaben gestrichen werden können. Die Angabe von Namen und Anschrift müssen zwingend erhalten bleiben. Nur so können Mitglieder zum Beispiel bei einer Einsichtnahme in die Mitgliederliste zur Vorbereitung von Mitgliederbegehren nach § 45 GenG andere Mitglieder identifizieren, die sie zur Unterstützung ansprechen können.

Nrn. 8. a) bb); 8. b) aa)

Keine Einwände

Nr. 8. b) bb)

Wir halten es für nicht sinnvoll, dass ein Kündigungsschreiben, mit dem die Zahl der Geschäftsanteile verringert wird, vernichtet werden kann, bevor die Mitgliedschaft insgesamt beendet worden ist. Wenn zwar die Beitrittserklärung und sämtliche Beteiligungserklärungen dauerhaft aufbewahrt werden, aber eine Teilkündigung nicht, dann kann die Zahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligt, unter Umständen nicht mehr zweifelsfrei belegt werden.

Nrn. 8. b) cc) bis 13

Keine Einwände

Nr. 14.

Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht in Ordnung, dass das Protokoll einer Generalversammlung nur noch von einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss, es sollte aber zumindest in der Begründung die Frage beantwortet werden, ob die Entscheidung über den Inhalt des Protokolls dann auch nur von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden kann, oder ob dies weiter Aufgabe des Vorstands als Organ ist.

Nr. 15.

Keine Einwände

Nr. 16. a)

Keine Einwände, insbesondere, weil die Führung der Mitgliederliste auch weiterhin Prüfungsgegenstand im Rahmen der "Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung" ist.

Nr. 16. b)

Keine Einwände, auch wenn wir uns eine größere Anpassung gewünscht hätten. Es ist nicht ersichtlich, warum die Genossenschaften bei der verpflichtenden Jahresabschlussprüfung schlechter gestellt werden, als Kapitalgesellschaften. Auch ohne eine komplette Jahresabschlussprüfung nach HGB wird sich der genossenschaftliche Prüfungsverband mit dem Jahresabschluss beschäftigen, da er ja die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft feststellen muss. Allerdings wird der Jahresabschluss nicht komplett geprüft, sondern lediglich einer kritischen Würdigung unterzogen. Diese Prüfungshandlung ist schneller durchzuführen und reicht unseres Erachtens bei kleinen Genossenschaften im Sinne des Handelsrechts vollkommen aus. Verstöße gegen Buchführungspflichten und formelle Fehler des Jahresabschlusses können auch im Rahmen einer kritischen Würdigung festgestellt werden.

Die Genossenschaften können jederzeit eine freiwillige komplette Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen, so wie dies bei den Kapitalgesellschaften auch zulässig und vielfach sogar üblich ist. Bestehen höhere Kreditverbindlichkeiten gegenüber Banken, so bestehen diese in der Regel auf eine komplette Jahresabschlussprüfung. Der Rechtsverkehr würde durch eine weitere Reduzierung der kompletten Jahresabschlussprüfungspflicht unseres Erachtens nicht gefährdet sein. Das zeigen eindrücklich die Erfahrungen, die seit der Einführung dieser Rechtsnorm bei der Reform 2006 gemacht worden sind. Ein Ansteigen der Insolvenzzahlen bei Genossenschaften ist nicht zu verzeichnen, daher spricht unseres Erachtens nichts gegen eine Ausweitung dieser Rechtsnorm auf weitere Genossenschaften.

Insofern sehen wir den Vorschlag der Anpassung der Größenkriterien als einen weiteren Schritt in Richtung Gleichbehandlung mit den Kapitalgesellschaften. Um zukünftige Anpassungen im Handelsrecht automatisch zu übernehmen, könnte ein Querverweis auf § 267 HGB erfolgen:

"Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme ein Drittel des Betrages nach § 267 Abs. 1 Nr. 1 HGB und deren Umsatzerlöse ein Drittel des Betrages nach § 267 Abs. 1 Nr. 2 HGB übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen."

Nr. 17

Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen diese vereinfachte Prüfung. Wir würden aber anregen die Größenordnungen anders zu definieren. Im Handelsrecht gibt es neben dem § 241a HGB auch die Definition der "Kleinstkapitalgesell-

schaft" (§ 267a HGB). Diese passt besser zu einer Genossenschaft, weil hier auch die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Ein Abstellen auf den Jahresüberschuss ist bei einer Genossenschaft unseres Erachtens keine geeignete Größenordnung, da der Fokus bei einer Genossenschaft auf der Zweckerfüllung liegt und nicht auf der Gewinnmaximierung. Wir schlagen daher vor, wie folgt zu formulieren:

"Bei Genossenschaften, die Kleinstgenossenschaften im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB sind und deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung."

Nr. 18

Uns stellt sich die Frage, was durch die Nennung des Prüfungsverbandes auf den Geschäftsbriefen / im Internet erreicht werden soll. Soll es dadurch Mitgliedern oder Dritten einfacher gemacht werden herauszufinden, wer die Genossenschaft prüft? Möglich ist dies ja jetzt schon, da der Prüfungsverband nach § 338 Abs. 2 Nr. 1 HGB im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben ist. Wir halten diese Änderung für nicht erforderlich, sie würde gegebenenfalls dazu führen, dass der Prüfungsverband wie eine Beschwerdestelle wirkt. Diese Rolle hat der Prüfungsverband unseres Erachtens nicht.

Nrn. 19 bis 22

Keine Einwände

Nr. 23

Wir haben Bedenken gegen diese Regelung. Die Prüfungsverbände sollen den Genossenschaften gegenüber nicht der verlängerte Arm der Aufsichtsbehörden sein (in diesem Fall der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin). Die genossenschaftliche Prüfung ist als Betreuungsprüfung ausgelegt, sie ist Ausdruck der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Die Prüfungsverbände sind Vereine, die von den zu prüfenden Genossenschaften getragen werden. Die an der Prüfung beteiligten Personen unterliegen weitgehenden Schweigepflichten, dadurch wird ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut, das für die besondere genossenschaftliche (Betreuungs-) Prüfung erforderlich ist. Dieses Vertrauen kann erschüttert werden, wenn die Verbände berechtigt werden (und sich bei entsprechendem Druck seitens der BaFin ggf. verpflichtet fühlen) entsprechende Hinweise an die BaFin weiterzugeben.

Darüber hinaus ist nicht einzusehen, warum an dieser Stelle die Genossenschaften anders behandelt werden als andere Rechtsformen, bei denen es auch Missbräuche geben kann. Sollen auch Wirtschaftsprüfer bei den Abschlussprüfungen von Kapitalgesellschaften berechtigt werden, Informationen an die BaFin weiterzugeben? Oder ist dies hier eine besondere Genossenschaftsregelung?

Ebenfalls ist es nicht nachvollziehbar, warum die Weitergabe sich ausschließlich auf die Weitergabe an die BaFin beschränkt, damit diese ein Verfahren nach dem



KAGB durchführt. Gibt es keinen zulässigen Förderzweck, dann könnte nach § 81 GenG auch ein Amtslöschungsverfahren durchgeführt werden. Dieses wäre ggf. das mildere Mittel, weil dieses Verfahren erst zu einer Auflösung führt, wenn das (letztinstanzliche) Urteil rechtskräftig ist und nicht Maßnahmen per Sofortvollzug nach dem KAGB angeordnet werden.

Wir wollen hier keine schwarzen Schafe schützen, die BaFin hat unsere Erachtens geeignete Mittel, um gegen Genossenschaften vorzugehen, die entgegen der gesetzlichen Vorgaben als "Investmentvermögen" anzusehen sind (auch die Finanzmarktwächter können hier Hinweise geben). Uns geht es hier darum, das Verhältnis des Prüfungsverbandes zur Genossenschaft nicht zu einem „quasi“ Aufsichtsverhältnis zu verändern.

Nrn. 24 bis 33

Keine Einwände

[Art. 4 bis 7](#)

Keine Einwände

3. Weitere Vorschläge

Wir möchten drei weitere Vorschläge unterbreiten, die den bürokratischen Aufwand bei den Genossenschaften reduzieren könnten:

1. Gründungsprüfung

Im Gründungsverfahren wird die Genossenschaft einer Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband unterzogen. Der Prüfungsverband hat eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, ob die gegründete Genossenschaft nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen die Belange der Mitglieder und Gläubiger nicht gefährdet. Dazu setzt sich der Verband mit dem wirtschaftlichen Gründungskonzept und den Qualifikationen der Organmitglieder auseinander. Dieses Gutachten wird über einen Notar an das Registergericht in elektronischer Form eingereicht. Dazu muss das gesamte Gutachten vom Notar eingesperrt werden. Interessierte können das Gutachten über das Portal www.handelsregister.de einsehen, bzw. bei der Einsichtnahme der Akte beim Registergericht.

Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, dass das gesamte Gutachten beim Gericht einsehbar ist. Das Gründungskonzept und die damit zusammenhängenden Informationen sind Geschäftsgeheimnisse der neuen Genossenschaft. Auch die Informationen zu den Qualifikationen der Organmitglieder sind nicht zwingend für die Öffentlichkeit bestimmt. Je nachdem, wie intensiv berichtet wird, sind mehr oder weniger personenbezogene Daten enthalten.



Wir schlagen daher vor, ähnlich vorzugehen, wie bisher bei der Prüfung: die Genossenschaft erhält das Gutachten und das Gericht eine Bescheinigung, dass die Prüfung stattgefunden hat und in diesem Fall auch mit welchem Ergebnis.

Eine eigenständige Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der gegründeten Genossenschaft durch die Registergerichte hat bisher unseres Erachtens nicht stattgefunden. Vielmehr wird eingetragen, wenn der Prüfungsverband bestätigt, dass er keine Bedenken hat. Ein Vergleich mit dem Gründungsprüfungsbericht der Aktiengesellschaft ist unseres Erachtens verfehlt, da sich dieser nach § 34 Abs. 1 AktG nicht mit Geschäftsgeheimnissen auseinandersetzt, sondern (im wesentlichen) untersucht wird, ob das Mindestkapital aufgebracht worden ist. Dass dieser (aktienrechtliche) Prüfungsbericht veröffentlicht wird, ist daher auch nicht zu beanstanden. Wenn es dagegen um das Gründungskonzept geht, sieht das unseres Erachtens anders aus.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

§ 11 Anmeldung der Genossenschaft

(...)

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung, die von **mindestens drei** Mitgliedern unterzeichnet sein muss;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie
4. eine **Bescheinigung** des Prüfungsverbandes, dass eine **Gründungsprüfung stattgefunden hat, die zu dem Ergebnis geführt hat, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft nicht zu besorgen ist und für den Fall, dass Sacheinlagen geleistet worden sind, diese nicht überbewertet sind.** (...)

(5) Der Prüfungsverband hat der Genossenschaft schriftlich in einer **gutachterlichen Stellungnahme über das Ergebnis der Gründungsprüfung nach Abs. 2 Nr. 4 zu berichten.**

§ 11a Prüfung durch das Gericht

(...)

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der **Bescheinigung** des Prüfungsverbandes eine **Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.** (...)

Grün: Bisheriger Reformvorschlag des BMJV

Blau: Weiterer Vorschlag des ZdK

2. Kreditbeschränkungen

In § 49 GenG wird gefordert, dass die Generalversammlung die Beschränkungen festzusetzen hat, die bei der Kreditvergabe der Genossenschaft zu beachten ist. Diese Regelung ist seit der Erstfassung des Gesetzes (1889) enthalten, ursprünglich als § 47 Nr. 2 „Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften“. Zur damaligen Zeit konnten die Genossenschaften ausgestaltet sein als Genossenschaften mit „unbeschränkter Haftpflicht“, „mit unbeschränkter Nachschusspflicht“ oder „mit beschränkter Haftpflicht“ (§ 2). Das bedeutete, dass die Mitglieder in jedem Falle für Verbindlichkeiten im Falle des Konkurses (zumindest teilweise) hafteten. Bei dieser Haftung war es auch sinnvoll, dass die Mitglieder in der Generalversammlung diese Beschränkungen festlegten, schließlich beeinflussten sie damit das Risiko der Genossenschaft. Inzwischen haben die meisten Genossenschaften vom Ausschluss der Nachschusspflicht Gebrauch gemacht. Es ist daher unseres Erachtens nicht mehr zwingend erforderlich, dass die Mitglieder in der Generalversammlung eine Risikobegrenzung durch Kreditbeschränkungen vornehmen müssen. Wir schlagen daher vor, dass der zwingende Charakter von § 49 GenG auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Mitglieder Nachschüsse zu leisten haben.

3. Umwandlungsgutachten

Nach den §§ 83 Abs. 2 Satz 1 und 261 Abs. 2 Satz 1 UmwG ist das gesamte Prüfungsgutachten des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes auf der Generalversammlung zu verlesen, die über eine Verschmelzung oder einen Formwechsels beschließt. Die Verlesung der häufig recht umfangreichen Gutachten nimmt viel Zeit ein und vermittelt (insbesondere aufgrund der langen Zeit, die die Verlesung braucht) den Zuhörern zu viele Details, die sie alle ggf. nicht mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen können. Aus diesem Grund halten wir es für ausreichend, wenn hier ähnlich verfahren wird, wie beim Prüfungsgutachten. Dort wird ein umfassender Bericht angefertigt (§ 58 GenG) und darüber hinaus wird ein "zusammengefasstes Ergebnis" der Prüfung erstellt und den Mitglieder zur Kenntnis gebracht (§ 59 Abs. 1 Satz 2 GenG). Ähnlich könnte beim Prüfungsgutachten nach dem UmwG verfahren werden. Der Prüfungsverband könnte dann alle wesentlichen Informationen in einer Zusammenfassung aufführen. Die Verlesung würde kürzer sein, mit der Folge, dass die Mitglieder (wegen der besseren Konzentration) die für sie wichtigen Informationen besser wahrnehmen können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 20. Dezember 2016

Mathias Fiedler
Syndikusrechtsanwalt
Vorstandssprecher



**Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.**

Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg

Tel. +49-(0)40-2 35 19 79-0

Fax +49-(0)40-2 35 19 79-67

eMail: info@zdk.coop

Vorstand: Käthe Fromm, Mathias Fiedler

Vorsitzender des Verbandsrates: Detlef Schmidt



www.zdk.coop

www.genossenschaftsgruendung.de

